

Ökostrom (/index.php/strom/oekostrom)

Einbindung ökologischer Belange bei der Ausschreibung von elektrischer Energie für  Drucken
kommunale Liegenschaften

Möglichkeiten und Grenzen von Umweltvorgaben bei der Ausschreibung von elektrischer Energie
Informationen für kommunale Auftraggeber

1. Vorbemerkung:

Bei der Ausschreibung von elektrischer Energie ist die Festschreibung von (an sich vergabefremden) Umweltkriterien als Gestehungsvorgaben für zur Versorgung der kommunalen Liegenschaften einzustellenden Strom zulässig. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die sog. „Wienstromentscheidung“, Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04. Dezember 2003 (Rs. C-448/01) verwiesen.

Soweit Umweltkriterien in einer Energieausschreibung festgeschrieben werden, sind die beiden Kernpunkte „**Rechtfertigungsgrund**“ und „**Nachprüfbarkeit**“ in Verbindung mit der Festschreibung von Ökostrom im Rahmen der Ausschreibung zu beachten.

1.1 Kernpunkt: Rechtfertigungsgrund für das Umweltkriterium „Ökostrom“

Für die Festschreibung der Umweltvorgabe „Ökostrom“, als an sich vergabefremdes Kriterium, benötigt man einen rechtfertigenden Grund. Dieser ist in einem „zusätzlichen Nutzen für die Umwelt“ zu sehen. Das BMU hat dieses Kriterium so definiert, dass der in der Ausschreibung geforderte Strom nicht bereits nach den Regeln des EEG (oder KWKG) gefördert / vergütet werden darf. Nur dann ist ein zusätzlicher Nutzen für die Umwelt und damit ein rechtfertigender Grund für ein an sich vergabefremdes Kriterium gegeben.

Im normalen deutschen Strommix sind (Stand 2013) bereits über 25 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen enthalten. Dieser Anteil von 25% Strom aus erneuerbaren Energiequellen wurde (bis auf wenige Ausnahmefälle) in 2013 über die Regelungen des EEG vom Stromkunden mit insgesamt 20 Milliarden € zusätzlich vergütet. Das Angebot ist deutlich größer als die Nachfrage. Kommt es lediglich zu einer Herauslösung und Umverteilung von Strommengen aus diesem Reservoir, entsteht kein zusätzlicher Nutzen für die Umwelt (Nettonutzen). Zugleich muss eine mögliche Doppelförderung = Doppelvermarktung (durch EEG, KWKG oder ähnliche in- bzw. ausländische Förderinstrumente) ausgeschlossen werden, um einen Nutzen über die Wirkung bereits bestehender Förderinstrumente hinaus zu erzielen.

Das Doppelvermarktungsverbot ist im EEG in § 56 geregelt.

§ 56 Abs. 1 EEG lautet:

Nach § 56 Abs. 1 EEG ist der mehrfache Verkauf von Strom aus Erneuerbaren Energien unzulässig. Die Regelung bezieht sich nicht allein auf nach dem EEG vergütungsfähigen Strom nach den §§ 16 bis 33 EEG, sondern auch auf den gesamten Strom aus Erneuerbaren Energien, der nicht die Vergütungs Voraussetzungen des EEG erfüllt.

Regelungsgehalt von § 56 Abs. 1 EEG

Die zentrale Regelung, wonach Strom aus Erneuerbaren Energien nicht mehrfach verkauft werden darf, erscheint auf den ersten Blick selbstverständlich, denn der Strom steht ja auch nur einmal physisch zur Verfügung. Allerdings findet die Lieferung von Strom vom Anlagenbetreiber zum Endkunden in aller Regel nicht physisch statt, sondern über Bilanzkreise. Hier kann eine doppelte Vermarktung des Stroms daraus resultieren, dass der Strom aus einer EEG-Anlage in mehrere Bilanzkreise eingestellt wird.

Neben einer mehrfachen Vermarktung des Stroms soll § 56 Abs. 1 EEG allerdings auch verhindern, dass die „grüne Eigenschaft“ des Stroms mehrfach vermarktet wird. Selbst wenn der Strom an sich nur einmal vermarktet wird, ist es möglich, dass die grüne Eigenschaft des Stroms, die von der eigentlichen Stromlieferung abgespalten wird, mehrfach vermarktet wird. Eine solche mehrfache Vermarktung der grünen Eigenschaft des Stroms kann vor allem darüber erfolgen, dass der Strom zum Einen als Grünstrom verkauft wird oder nach dem EEG vergütet und zum Anderen ein Nachweis über den Strom als Grünstrom veräußert wird. Dieses Verhalten verbietet § 56 Abs. 2 EEG für Anlagenbetreiber, wenn Anlagenbetreiber eine EEG-Vergütung beanspruchen.

Wie die Gesetzesbegründung eindeutig ausführt, ist es ein wesentliches Ziel des § 56 EEG, die mehrfache Vermarktung der grünen Eigenschaft des Stroms zu verhindern. Diese Zielsetzung der Regelung wird zwar aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht unmittelbar deutlich. Eine weitere Klarstellung des Wortlauts erscheint angesichts des unbestrittenen Inhalts und Zwecks der Regelung aber nicht erforderlich.

§ 56 Abs. 2 EEG – Weitergabe von Nachweisen

§ 56 Abs. 2 EEG konkretisiert das Doppelvermarktungsverbot dahingehend, dass die Weitergabe von Nachweisen durch den Anlagenbetreiber unzulässig ist, wenn die EEG-Vergütung beansprucht wird. § 56 Abs. 2 EEG bezieht sich damit auf den Veräußerungsvorgang des Stroms durch den Anlagenbetreiber. Weitere Verkaufsvorgänge in einer möglichen Veräußerungskette sind von § 56 Abs. 2 EEG nicht erfasst. Inwieweit § 56 Abs. 2 EEG dabei einen eigenen Regelungsgehalt gegenüber § 56 Abs. 1 EEG hat, könnte zweifelhaft sein. Denn eine doppelte Vermarktung, wie sie Abs. 1 verbietet, kann bei einer gleichzeitigen Inanspruchnahme der EEG-Vergütung letztlich wohl immer nur über die Weitergabe von irgendwelchen Nachweisen erfolgen. Das Verbot in Abs. 2 ist damit wohl weitgehend bereits von Abs. 1 erfasst. Ein besonderer Regelungsgehalt besteht aber jedenfalls in der Sanktion eines Wegfalls der EEG-Vergütung bei einer sonstigen Vermarktung der Grünstromeigenschaft.

§ 56 Abs. 2 EEG verbietet für Erneuerbare-Energien-Anlagen die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Vergütung nach dem EEG und die Weitergabe von Nachweisen.

Die Weitergabe von Nachweisen ist allerdings dann zulässig, wenn der Strom zwar gemäß § 8 Abs. 1 EEG vorrangig abzunehmen und die Anlage nach § 5 EEG vorrangig an das Netz anzuschließen ist, aber eine Vergütung nach dem EEG nicht gezahlt wird.

Denn das Doppelvermarktungsverbot bezieht sich nur auf die zusätzliche Inanspruchnahme von Vergütungen, wenn der Strom bereits über die EEG-Vergütung vergütet wurde. Solange die Anlagen den Strom direkt vermarkten und keine Vergütung nach dem EEG beanspruchen, sind sie grundsätzlich berechtigt, den Strom als Grünstrom zu vermarkten und Nachweise weiterzugeben, auch wenn die Anlagen vom vorrangigen Netzanschluss und von der vorrangigen Abnahme und Übertragung profitieren.

Welche Arten von Nachweisen durch § 56 Abs. 2 EEG erfasst sind, ist dem Gesetz nicht unmittelbar zu entnehmen. Nach der Gesetzesbegründung sollen darunter alle Arten von Nachweisen fallen, die Anlagenbetreiber für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas erhalten (einschließlich so genannter Grünstrom-Zertifikate). In der Rechtsliteratur werden keine weiteren Ausführungen zum Begriff der Nachweise gemacht.

Geeigneter "Ökostrom" im Rahmen von VOL Ausschreibungen

Im Rahmen von VOL Ausschreibungen scheidet KWK - Strom oder regenerativer Strom/ Ökostrom, **der bereits nach den Regeln des EEG (oder KWKG) gefördert / vergütet worden ist**, aus. Dieser erfüllt das Kriterium „zusätzlicher Nutzen für die Umwelt“ nicht. Der „zusätzliche Nutzen für die Umwelt“ ist bei diesem Strom schon durch die Förderung nach den Regeln des EEG (oder KWKG) bezahlt worden.

Bei „Ökostrom“ gemäß den vom BMU entwickelten Vorgaben, scheidet regenerativ erzeugter Strom aus bestehenden Anlagen, der nach den Regeln des EEG (oder KWKG) gefördert / vergütet ist (z.B. geförderter KWK – Strom / EEG- Strom aus bestehenden Anlagen) aus.

Für die Umweltvorgabe „Ökostrom“ gilt damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des

EuGH und den vorgenannten - insofern überzeugen - Ausführungen des BMU folgendes:

1. Für die Umweltvorgabe „Ökostrom“, als an sich vergabefremdes Kriterium, benötigt man im Rahmen einer VOL Ausschreibung einen rechtfertigenden Grund.

2. Dieser rechtfertigende Grund ist in einem „zusätzlichen Nutzen für die Umwelt“ zu sehen.

3. Regenerativ erzeugter Strom hat einen zusätzlichen Nutzen für die Umwelt.



4. Soweit regenerativ erzeugter Strom jedoch nach den Vorgaben des EEG etc. gefördert wurde, hat er seinen „zusätzlichen Nutzen für die Umwelt“ vergütet bekommen und stellt keinen geeigneten Strom für eine Umweltvorgabe „Ökostrom“ im Rahmen einer VOL Ausschreibung dar.

5. Zudem würde, wenn man in den Ausschreibungsvorgaben Strom, der nach den Vorgaben des EEG etc. gefördert wurde als geeigneten Strom zulassen würde, diese Vorgabe gegen das Verbot der Doppelvermarktung in § 56 EEG verstoßen.

6. Ökostrom-Zertifikate / Ökolabel (wie z.B. ok-power Label, GrünerStromLabel, TÜV Zertifikate, Öko-Strom Label) sind für sich allein keine geeigneten Kriterien für das Umweltkriterium „Ökostrom“ im Rahmen einer VOL Ausschreibung. Wegen weiterer Einzelheiten verweise ich diesbezüglich auf die nachfolgenden Ausführungen.

1.2 Kernpunkt: Nachprüfbarkeit für das Umweltkriterium „Ökostrom“

Mit Urteil vom 04. Dezember 2003 (Rs. C-448/01) hat der Europäische Gerichtshof in der sog. „Wienstromentscheidung“ zur Gewichtung von Umweltschutzkriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Stellung genommen. Nach Ansicht des EuGH sind ökologische Kriterien als Zuschlagskriterien nur dann zulässig, wenn die Einhaltung der Kriterien effektiv vom öffentlichen Auftraggeber überprüft werden kann.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung im Anschluss an seine bisherige Rechtsprechung (Bennjes, Concordia Bus) bestätigt, dass das Gemeinschaftsrecht einem öffentlichen Auftraggeber nicht verwehrt, im Rahmen der Beurteilung des wirtschaftlich günstigsten Angebots für die Vergabe eines Auftrags über die Lieferung von Strom ein Kriterium festzulegen, dass die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energie-trägern (Öko-Strom) verlangt, sofern dieses Kriterium mit dem Gegenstand des Auftrags zusammenhängt, ausdrücklich im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung genannt ist und alle wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere das Diskriminierungsverbot, beachtet.

Der EuGH hat jedoch ergänzend klargestellt, dass die objektive und transparente Bewertung der Angebote voraussetzt, dass der Auftraggeber grundsätzlich in der Lage sein muss, anhand der von den Bietern gelieferten Angaben und Unterlagen effektiv zu überprüfen, ob ihre Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Wenn daher ein öffentlicher Auftraggeber ein Zuschlagskriterium festlegt, das eine effektive Kontrolle der Richtigkeit der Bieterangaben nicht ermöglicht, verstößt er gegen die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.

Zur effektiven Kontrolle der Richtigkeit der Bieterangaben ist durch den Bieter eine Offenlegung der gesamten Erzeugungs- bzw. Bezugsquellen, die für die Belieferung der Abnahmestellen genutzt werden sollen, erforderlich. Außerdem muss der Bieter quantifizieren, zu welchen Anteilen bezüglich der Liefergesamtmenge für die Abnahmestellen aus den angegebenen Bezugsquellen bzw. Erzeugungsanlagen geliefert werden soll.

Hinsichtlich einer verlässlichen Nachweisführung hat sich seit 2014 mehrheitlich das **Herkunftsnachweisregister für Ökostrom (HKNR) beim Umweltbundesamt (UBA)** durchgesetzt.

Der Herkunftsnachweis für Ökostrom kann nachvollziehbar mittels des Herkunftsnachweisregisters für Ökostrom (HKNR) beim Umweltbundesamt (UBA) geführt werden. Das UBA bestätigt mit den Herkunftsnachweisen, dass Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Der Herkunftsnachweis bescheinigt in der Form eines elektronischen Dokuments, wo und wie Strom aus erneuerbaren Energien produziert und eingespeist wurde. Für jede Megawattstunde (MWh) erneuerbaren Stroms erhält der Erzeuger genau einen Herkunftsnachweis. Dieses elektronische Dokument wird nach der Lieferung des Stroms für die Stromkennzeichnung verwendet und nach einmaliger Nutzung entwertet.

Die Einrichtung des HKNR ist durch die europäische Richtlinie 2009/28/EG vorgeben. Die Mitgliedstaaten müssen danach ein genaues, zuverlässiges und betrugssicheres System für Herkunftsnachweise bereitstellen. Das Umweltbundesamt ist als zentrale Behörde für die Registerführung zuständig. Dies wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Nach der Registrierung von Betreibern und deren Anlagen stellt das UBA für in Deutschland erzeugten erneuerbaren Strom Herkunftsnachweise aus und schreibt diese auf ihrem Konto gut. Zukünftig überträgt das UBA auch Herkunftsnachweise in das Ausland (Export) und aus dem Ausland (Import). Auf Antrag eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) entwertet das UBA letztlich die Herkunftsnachweise entsprechend der Stromlieferung aus „sonstigen erneuerbaren Energien“. Damit sorgt der Herkunftsnachweis dafür, dass die Eigenschaft „erneuerbarer Strom“ nur einmal an Stromverbraucher verkauft werden kann, also nicht doppelt vermarktet.

Wer Strom aus erneuerbaren Energien produziert, darf diese Stromeigenschaft vermarkten – aber nur ein einziges Mal. In der Stromkennzeichnung dürfen ab November 2014 nur noch Herkunftsnachweise verwendet werden, die im HKNR entwertet wurden. Ein EVU weist seinen Kunden den Anteil „sonstige erneuerbare Energien“ separat in der Stromrechnung aus und muss für genau diese Strommenge Herkunftsnachweise entwertet haben.

Den Nachweis durch einen Herkunftsnachweis, dass eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde, dürfen nur EVU führen. Das HKNR verhindert eine bisher verbreitete Form des einfachen Umetikettierens von Strom mittels Kauf und selbstständiger Entwertung von Herkunftsnachweisen durch Stromverbraucher zur Verbesserung der eigenen Klimabilanz.

2. Damit gilt zunächst:

1. Die ausschreibende Stelle kann / darf vorgeben, dass kernenergiefreier Strom oder Ökostrom etc. statt Strom ohne Gestehungsvorgaben geliefert (in den Bilanz-kreis eingestellt) werden muss.
2. Kernenergiefreier Strom hat den vergaberechtlich geforderten Nutzen für die Umwelt, weil bei der Produktion von kernenergiefreiem Strom mögliche Risiken für die Umwelt (Beispiele Tschernobyl / Fukushima) vermieden werden.
3. Ökostrom hat nur dann den vergaberechtlich geforderten Nutzen für die Umwelt, wenn er nicht schon nach den Regeln des EEG (oder KWKG) gefördert / vergütet worden ist. Dem Erzeuger nach KWKG und oder / EEG vergüteter Strom aus bestehenden Anlagen scheidet daher aus.
4. Wenn die ausschreibende Stelle vorgibt, dass kernenergiefreier Strom oder Ökostrom statt Strom ohne Gestehungsvorgaben geliefert (in den Bilanzkreis eingestellt) werden muss, muss sie dieses gemäß den oben stehenden Ausführungen kontrollieren.

3. Dies vorausgeschickt, nehme ich zu den häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit einer Ökostrombeschaffung durch Kommunen wie folgt Stellung:

3.1. Anzahl der Marktteilnehmer für zertifizierten „Ökostrom“

Nach meiner Kenntnis kann jedes EVU und jeder Energiehändler = jeder Marktteilnehmer „Ökostrom“ anbieten. (zum Merkmal „zertifizierter Strom“ siehe den nachstehenden Punkt).

§ 97 Abs. 1 und Abs. 2 GWB enthält drei das gesamte Vergaberecht tragende Grundprinzipien: den Wettbewerbsgrundsatz, das Transparenzgebot und das Diskriminierungsverbot. An diesen drei, auch in den Vergabeordnungen verankerten Grundsätzen haben sich – unter Beachtung des Vorrangs der richtlinienkonformen Auslegung – die Anwendung und Auslegung der gesetzlichen und untergesetzlichen Vergabevorschriften zu orientieren.

Wenn ein Bieter die Kriterien „Zuverlässigkeit“ und „Leistungsfähigkeit“ erfüllt und den im Sinne der Ausschreibung geforderten Strom anbietet, darf dieser nicht aus sonstigen Gründen z.B. weil er Atomstrom produziert und/ oder vertreibt, oder weil er Strom ohne Gestehungsvorgaben produziert und/ oder vertreibt ausgeschlossen werden. (Diskriminierungsverbot)

Vergaberechtlich ist es damit unzulässig zu fordern: der Anbieter dürfe außer „Ökostrom“ keinen „Normalstrom in der Angebotspalette haben (mit anderen Worten: Nur reine „Ökostromanbieter“ dürfen bieten).

Damit gilt: Jeder Marktteilnehmer, der die Kriterien „Zuverlässigkeit“ und „Leistungsfähigkeit“ erfüllt und den im Sinne der Ausschreibung geforderten Strom anbietet ist geeigneter Bieter.

3.2. Unterschiedliche Zertifikatsanforderungen der Anbieterlabel (Ökostrom-Zertifikate)

Ökostrom-Zertifikate sollen dazu dienen, den Markt für Ökostrom insbesondere für den Privatkunden transparenter und die Qualität der Angebote überprüfbar zu machen. Weder in Deutschland noch auf europäischer Ebene gibt es bisher einen einheitlichen Kriterienkatalog für die Vergabe von Ökostrom-Gütesiegeln. Allein in Deutschland vergeben derzeit fünf private Anbieter nach unterschiedlichen Kriterien Ökostrom-Gütesiegel:

- RECS Zertifikate (Herkunftsnachweis)
- GoO Zertifikate (Herkunftsnachweis)
- Herkunftsnachweisregister für Ökostrom (HKNR) (Herkunftsnachweis)
- ok-power Label
- GrünerStromLabel
- TÜV Zertifikate
- Öko-Strom Label

3.2.1 RECS Zertifikate

Das Renewable Energy Certificate System (RECS) ist ein in 15 europäischen Ländern eingeführtes System. Die RECS Zertifikate können unabhängig von der physikalischen Stromproduktion gehandelt werden.

Gut 500 Stromversorger bieten inzwischen Ökostrom an, der allerdings aus ganz verschiedenen Quellen kommen kann: aus Sonne, Wind, Wasser. Die Abkürzung steht für „Renewable Energy Certificate System“ und ist Teil des "European Energy Certificate Systems" (EECS).

RECS gibt es seit 2002 in 15 europäischen Ländern. Es erlaubt beispielsweise großen Wasserkraftwerken, den von ihnen produzierten Ökostrom virtuell in die Bestandteile "Öko" und "Strom" aufzuteilen und unabhängig voneinander zu veräußern. Der Strom des Wasserkraftwerkes landet als ganz normaler "Graustrom" im Netz, das Prädikat "Öko" wird, symbolisiert durch die RECS-Zertifikate, an Energiehändler verkauft, die damit den Nachweis für Ökostrom führen können.

Ein RECS-Zertifikat stellt also den virtuellen Umweltvorteil dar, der bei einer Megawattstunde sauber erzeugter Elektrizität entsteht. Und dieser Umweltvorteil darf mit dem Erwerb solcher Zertifikate auf eine entsprechende Menge sonstigen Stromes übertragen werden.

So kann z.B. ein Betreiber z.B. eines norwegischen Wasserkraftwerkes, der für seinen Strom RECS-Zertifikate erhält, aber den Strom in Norwegen nicht als Ökostrom verkauft, die überschüssigen Zertifikate an deutsche Energiehändler verkaufen.

Da das Angebot an Ökostrom mit RECS-Zertifikat weit höher ist als die Nachfrage, ist der Preis für ein Zertifikat sehr niedrig und die Umwandlung von konventionellem Strom in Ökostrom entsprechend billig.

3.2.2 GoO Zertifikate

GoO - Guarantee of Origin oder auch Herkunftsnachweis bzw. Garantiezertifikat ist kein Label im eigentlichen Sinn (kein Warenzeichen).

Das Vorlegen eines Herkunftsnachweises/Garantiezertifikats ist für Stromproduzenten in den neuen EU Mitgliedsländern verpflichtend, wenn sie den Strom aus erneuerbaren Energiequellen generieren.

Ziel der GoO Zertifikate ist die Reduzierung von CO₂ Emissionen sowie ein grenzüberschreitender Handel mit aus erneuerbaren Energiequellen produzierter Strom zwischen den 25 EU Mitgliedsländern.

Das zertifizierte Produkt ist grüner Strom = aus erneuerbaren Energiequellen generierter Strom.

Der Herkunftsnachweis/Garantiezertifikat soll dem Verbraucher eine Gewährleistung geben, dass der von ihm verbrauchte Strom gemäß der Richtlinie 2001/77/EG aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wurde. Der Herkunftsnachweis / Garantie-zertifikat soll außerdem dazu beitragen Betrügereien beim Handeln von Ökostrom zu vermeiden.

Die Richtlinie 2001/77/EG definiert Erneuerbare Energiequellen als "regenerative nicht-fossile Brennstoffe (Wind, Solar, Geothermal, Wellen, Gezeiten, hydroelektrische Einrichtungen mit Kapazitäten unter 10MW und aus Land- und Waldwirtschaft, kommunalen und industriellen Reststoffen gewonnene Biomasse)".

Jeder Herkunftsnachweis/Garantiezertifikat basiert auf nationaler Gesetzgebung, welche jeweils mit Art. 5 der Richtlinie 2001/77/EG übereinstimmen müssen. In manchen Ländern ist die Energiemarktregulierungsbehörde die Genehmigungsinstanz für Herkunftsnachweise/Garantiezertifikate, in anderen Ländern sind es die Übertragungsnetzbetreiber. Ein Herkunftsnachweis / Garantiezertifikat sollte:

- Die Energiequelle spezifizieren, aus der der angebotene Strom generiert wurde. Dabei sind Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Herstellung von Bedeutung; Im Falle einer hydroelektrischen Installation sollte die Kapazität angegeben werden
- Stromproduzenten unterstützen indem sie demonstrieren, dass der produzierte Strom wirklich aus erneuerbaren Energiequellen gemäß der Richtlinie 2001/77/EG gewonnen wurde;

Der Herkunftsnachweis/Garantiezertifikat ist nicht identisch mit den Informationen zu Umwelteinflüssen wie CO₂ Emissionen und radioaktiven Müll durch Stromproduktion aus nicht regenerativen Energiequellen (siehe Richtlinie 2003/54/EG bezüglich allgemeiner Regeln für den internen Strommarkt).

Noch nicht alle Mitgliedsländer der EU haben ein System zur Genehmigung von Originalitätsgarantien eingeführt. Die Kontrollmechanismen basieren auf nationalen Vorschriften.

3.2.3 Herkunftsnachweisregister für Ökostrom (HKNR) beim Umweltbundesamt (UBA).

Der Herkunftsnachweis für Ökostrom kann nachvollziehbar mittels des Herkunftsnachweisregisters für Ökostrom (HKNR) beim Umweltbundesamt (UBA) geführt werden. Das UBA bestätigt mit den Herkunftsnachweisen, dass Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Der Herkunftsnachweis bescheinigt in der Form eines elektronischen Dokuments, wo und wie Strom aus erneuerbaren Energien produziert und eingespeist wurde. Für jede Megawattstunde (MWh) erneuerbaren Stroms erhält der Erzeuger genau einen Herkunftsnachweis. Dieses elektronische Dokument wird nach der Lieferung des Stroms für die Stromkennzeichnung verwendet und nach einmaliger Nutzung entwertet.

Die Einrichtung des HKNR ist durch die europäische Richtlinie 2009/28/EG vorgeben. Die Mitgliedstaaten müssen danach ein genaues, zuverlässiges und betrugssicheres System für Herkunftsnachweise bereitstellen. Das Umweltbundesamt ist als zentrale Behörde für die Registerführung zuständig. Dies wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Nach der Registrierung von Betreibern und deren Anlagen stellt das UBA für in Deutschland erzeugten erneuerbaren Strom Herkunftsnachweise aus und schreibt diese auf ihrem Konto gut. Zukünftig überträgt das UBA auch Herkunftsnachweise in das Ausland (Export) und aus dem Ausland (Import). Auf Antrag eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) entwertet das UBA letztlich die Herkunftsnachweise entsprechend der Stromlieferung aus „sonstigen erneuerbaren Energien“. Damit sorgt der Herkunftsnachweis dafür, dass die Eigenschaft „erneuerbarer Strom“ nur einmal an Stromverbraucher verkauft werden kann, also nicht doppelt vermarktet.

Wer Strom aus erneuerbaren Energien produziert, darf diese Stromeigenschaft vermarkten – aber nur ein einziges Mal. In der Stromkennzeichnung dürfen ab November 2014 nur noch Herkunftsnachweise verwendet werden, die im HKNR entwertet wurden. Ein EVU weist seinen Kunden den Anteil „sonstige erneuerbare Energien“ separat in der Stromrechnung aus und muss für genau diese Strommenge Herkunftsnachweise entwertet haben.

Den Nachweis durch einen Herkunftsnachweis, dass eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde, dürfen nur EVU führen. Das HKNR verhindert eine bisher verbreitete Form des einfachen Umetikettierens von Strom mittels Kauf und selbstständiger Entwertung von Herkunftsnachweisen durch Stromverbraucher zur Verbesserung der eigenen Klimabilanz.

3.2.4 ok-power Label

Im Mittelpunkt der Vergabekriterien des ok-power Label steht die Garantie, dass die mit dem Gütesiegel ausgestatteten Produkte zu einem "zusätzlichen Umweltnutzen" führen.

Das ok-power Label wird von dem EnergieVision e.V. ausgestellt. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- Öko-Institut e.V.,
- Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
- Umweltstiftung WWF Deutschland.

Der EnergieVision e.V. verfolgt das Ziel, Nachhaltigkeit und Transparenz im liberalisierten Energiemarkt zu fördern. Zu diesem Zweck zeichnet der EnergieVision e.V. Ökostromprodukte, die für einen Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen und effizienter Kraft-Wärme-Kopplung sorgen, mit dem ok-power Label aus.

Zertifiziert wird der zusätzliche Umweltnutzen: Im Mittelpunkt der Vergabekriterien des Gütesiegels ok-power Label steht die Garantie, dass die mit dem Gütesiegel ausgestatteten Produkte zu einem "zusätzlichen Umweltnutzen" führen.

Ein "zusätzlicher Umweltnutzen" im Sinne des ok power Label entsteht dann, wenn die Nachfrage nach einem Ökostromprodukt zu einer Ausweitung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien führt, die über die Strommenge hinausgeht, die aufgrund öffentlicher Fördermaßnahmen ohnehin erzeugt wird.

Um einen zusätzlichen Umweltnutzen sicherzustellen, muss der Ökostromanbieter den Neubau von Kraftwerken auf der Basis erneuerbarer Energien oder effizienter gasbetriebener Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nach quantifizierten Mindestbedingungen fördern.

Das Gütesiegel wird für zwei verschiedene Gruppen von Ökostrom-Angeboten vergeben:

Händlermodell: der Stromanbieter liefert Strom aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK).

Mindestens ein Drittel des Stroms muss aus Anlagen kommen, die nicht älter als sechs Jahre sind.

Ein weiteres Drittel muss aus Anlagen kommen, die nicht älter als zwölf Jahre sind.

Die Anlagen beider Kategorien müssen außerhalb des Förderbereichs des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entstehen.

Der KWK-Anteil ist auf maximal 50 Prozent beschränkt.

Fondsmodell: der Stromanbieter liefert Strom aus erneuerbaren Energien und unterstützt mit einem Aufpreis (Förderfonds) die Stromerzeugung in neuen regenerativen Erzeugungsanlagen. Hierbei handelt es sich um Kraftwerke, die ihren Strom nach dem Erneuerbare Energien Gesetz ins Netz einspeisen, bei denen die EEG-Vergütung jedoch nicht zu einer Wirtschaftlichkeit führt. Im Falle der Fondsmodelle regelt das Gütesiegel die Verwendung der Fördermittel und stellt Mindestanforderungen an die Förderwirkung solcher Angebote.

ok-power Label zertifizierte Stromanbieter sind u.a.:

- DREWAG - Stadtwerke Dresden: Dresdner Strom natur
- Energiedienst Holding AG: Industrie grün
- ENTEGA Vertrieb GmbH & Co. KG: ENTEGA Clever NATURpur
- GENO Strom GmbH: GENO Strom NATUR
- LichtBlick - die Zukunft der Energie GmbH & Co. KG: LichtBlick
- Mark-E AG: KlimaFair Strom
- MVV Energie AG: Terra
- NaturEnergie AG: NaturEnergie Gold
- Nuon Deutschland GmbH: geniaale Strom
- Stadtwerke Flensburg: Flensburg eXtra öko
- Städtische Werke Kassel AG: nahstrom
- Trianel Energie GmbH: HalloNatur!
- Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG: ÖkoPur sowie Berlin Natur Privatstrom
- Vattenfall Europe Hamburg AG: Hamburg Newpower sowie Hamburg Natur Privatstrom
- WSW Energie & Wasser AG: WSW Strom Grün

3.2.5 GrünerStromLabel

Beim „GrünerStromLabel“ wird aus dem Preis jeder zertifizierten kWh mindestens 1 ct in den Aufbau neuer Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien investiert. Das Label gibt es in Gold und in Silber. Insgesamt bieten ca. 120 Energieversorger bundesweit nach den Kriterien des Grüner Strom Label e.V. zertifizierten Ökostrom an.

Das GrünerStromLabel wird getragen von:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- EUROSOLAR
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Deutscher Naturschutzring (DNR)
- Verbraucher Initiative
- Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges/Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. (IPPNW)
- Naturwissenschaftler für den Frieden (NaturwissenschaftlerInnen Initiative)

Das „GrünerStromLabel“ (GSL) zertifiziert Strom aus regenerativen Energiequellen (REG) und aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Es zielt insbesondere auf die Förderung von solchen REG-Anlagen, die unter jetzigen Bedingungen nicht rentabel arbeiten können.

Stromanbieter, die das GrünerStromLabel (GSL) führen wollen, müssen diverse Anforderungen erfüllen:

- Je kWh wird ein Betrag von mindestens 1 ct. erhoben. Dieser Aufpreis wird für den Neubau von Anlagen zur Produktion von Erneuerbare-Energien-Strom verwendet, die mit der EEG-Vergütung allein nicht wirtschaftlich wären.
- Stromanbieter mit einer jährlich verkauften GSL-Strommenge von mehr als 1.000 MWh verpflichten sich, ihren Kunden Strom aus Erzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energien zu liefern.
- Andere Zertifikatssysteme, insbesondere RECS-Zertifikate sind im Rahmen dieser Verpflichtung nicht zugelassen

Beim „GrünerStromLabel“ gibt es zwei Varianten:

GrünerStromLabel „Gold“

GSL-Gold gilt für die Anbieter, die ausschließlich Strom aus REG- oder KWK-Anlagen ohne fossile Brennstoffe liefern und nur solche Anlagen fördern.

GrünerStromLabel „Silber“

Das Label Silber wird verliehen, wenn die Förderung überwiegend (>50%) für regenerative Energiequellen-Anlagen und maximal zu 50% für KWK-Anlagen mit fossilen Brennstoffen verwendet wird und wenn bei der Stromlieferung max. 50% Strom aus KWK-Anlagen mit fossilen Brennstoffen stammt

Insgesamt bieten ca. 120 Energieversorger bundesweit nach den Kriterien des Grüner Strom Label e.V. zertifizierten Ökostrom an.

„GrünerStromLabel“ zertifizierte Stromanbieter sind u.a.:

- ASEW/energreen: energreen (erhältlich bei 69 lokalen Stromanbietern darunter auch RheinEnergie AG, SWK ENERGIE GmbH und Trianel-Energie GmbH)
- BESTEC GmbH: BESTEC Natiu
- Mainova AG: Mainova Grünstrom
- MANN Naturenergie GmbH & Co. KG: GRÜNdlich Strom
- Naturstrom AG: alle Tarife
- Braunschweiger Versorgungs AG

- REWAG
- Stadtwerke Hannover
- Stadtwerke Gießen
- Städtische Werke Magdeburg
- Stadtwerke Kiel
- LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg
- Naturstrom Rheinland-Pfalz: Naturstrom
- Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs-AG
- SWB Energie und Wasser (Bonn)
- Stadtwerke Bad Homburg GmbH: SWH StromÖkoPlus
- Stadtwerke Münster GmbH: Münster - natürlich

3.2.6 TÜV-Zertifikate

Bei der Zertifizierung von Ökostrom ist neben dem TÜV NORD insbesondere der TÜV SÜD aktiv. Im Bereich der Ökostrom-Zertifizierung werden von ihm gleich vier Kriterienkataloge angeboten, nach denen sich Ökostrom-Anbieter zertifizieren lassen können. Im Vergleich zu den strengen Vorgaben anderer Label sind die Qualitäts-Definitionen der verschiedenen TÜV-Zertifikate deutlich weiter gefasst.

Der Verband der TÜV e.V. hat für seine Mitglieder die "Basisrichtlinie Ökostromprodukte 1304" erarbeitet.

Während der TÜV NORD nach dieser Basisrichtlinie zertifiziert, hat der TÜV SÜD vier Zertifikate, deren Vergabekriterien spezieller gefasst sind.

Der TÜV SÜD bietet eine breite Palette an Energie-Zertifizierung für Stromanbieter und Stromerzeuger an, u.a. auch RECS-Zertifizierungen. Im Bereich der Ökostrom-Zertifizierung werden vom TÜV SÜD gleich vier Kriterienkataloge angeboten, nach denen sich Ökostrom-Anbieter zertifizieren lassen können:

- EE – Handel mit Erneuerbaren Energien (EE)

Der Zertifikatnehmer setzt ein: TÜV SÜD zertifizierten Strom gemäß TÜV SÜD Standard Erzeugung EE oder Erzeugung EE+ oder handelbare Zertifikate aus diesen Zertifizierungen; oder gesetzliche Herkunftsnachweise im Sinne der EU-Richtlinien 2001/77 und 2009/28; oder Zertifikate gemäß RECS oder naturemade

- EE01 - Erneuerbare Energien (EE)

Energieträger: 100% Erneuerbare Energien

Mindestens 25% der Liefermenge aus neuen Kraftwerken

Preisauflagen dienen dem Aufbau regenerativer Energien

- EE02 - Wasserkraft

Energieträger: 100% Wasserkraft

Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Verbrauch im Viertelstunden-Raster

Preisauflagen dienen dem Ausbau regenerativer Energien.

- UE01 - Erneuerbare Energien & Kraft-Wärme-Kopplung + neue Anlagen

Energieträger: mindestens 50% aus EE, der Rest aus KWK

Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Verbrauch im Viertelstunden-Raster

Mindestens 25% der EE-Liefermenge aus neuen Kraftwerken

Preisauflagen dienen dem Ausbau regenerativer Energien.

- UE02 - Erneuerbare Energien & Kraft-Wärme-Kopplung

Energieträger: mindestens 50% aus EE, der Rest aus KWK

Preisauflagen dienen dem Ausbau regenerativer Energien.

Das TÜV Nord-Zertifikat wird an Anbieter von Strom aus erneuerbaren Energiequellen verliehen, sofern diese bestimmten Vergabekriterien erfüllen:

- Mindestens ein Viertel des Stroms muss aus Anlagen stammen, die extra für das Ökostrom-Angebot geschaffen wurden und/oder die den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz unterliegen
- Maximal 75% kann anderen regenerativen Energiequellen entstammen (z.B. aus großen Wasserkraftwerken, die bereits länger in Betrieb sind).

Bezüglich einer Investition in Neuanlagen macht das TÜV-Zertifikat keine konkreten Auflagen. Es wird lediglich vorgegeben, dass es ein "wesentliches Ziel der Unternehmenspolitik sein soll, den Zubau von Erzeugungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern".

Der Maximalzeitraum für den Ausgleich der Energiebilanz ist ein Jahr. Nur, wenn das Unternehmen selbst zeitgleiche Versorgung gewährleistet, prüft der TÜV dies im Rahmen des Zertifikates auch.

Das Ökostrom-Zertifikat des TÜV Nord ist demnach nicht wesentlich anders als die RECS-Zertifikate. Einzig die Vorgabe, dass Preisauflagen, die für das Ökostrom-produkt gegenüber einem vergleichbaren Standardtarif verlangt werden, "der Förderung Erneuerbarer Energien, insbesondere dem Neubau von ökologischen Erzeugungsanlagen, zugute" kommen sollen, hebt es von dem einfachen Herkunftsnachweis durch RECS-Zertifikate ab.

TÜV Süd zertifizierte Stromanbieter sind u.a.:

Kriterienkatalog EE:

- E.ON Bayern AG - Regensburg
- Mainova AG - Frankfurt
- Rheinkraftwerk Säckingen AG - Bad Säckingen
- RWE Power AG - Essen
- Statkraft Markets GmbH - Düsseldorf
- Süwag Energie AG - Frankfurt a.M.

Weiterhin hat der TÜV SÜD 65 schweizerische, 4 österreichische, 3 französische, 2 italienische, 2 slowenische, 1 isländischen und 1 kroatischen Stromerzeuger zertifiziert.

Kriterienkatalog EE01 (Bereitstellung von Strom aus 100% Erneuerbaren Energien):

- FairEnergie GmbH - Reutlingen (ÖkoMix)
- Gemeindewerk Ismaning - Ismaning (SVI-Ökostrom)
- RWE Energie AG - Essen (Umwelttarif)
- Stadtwerke Bad Aibling - Bad Aibling (Ökostrom)
- Stadtwerke Bad Kissingen - Bad Kissingen (KissNatur)
- Stadtwerke Duisburg AG - Duisburg (PartnerStrom Natur / Natur pur, PartnerStrom Profi Natur / Natur pur)

- Stadtwerke EVB Huntetal - Diepholz (Naturstrom)

Weiterhin hat der TÜV SÜD 9 schweizerische Öko-Stromtarife zertifiziert.

Kriterienkatalog EE02 (Bereitstellung von Strom aus 100% Wasserkraft):

- Allgäuer Überlandwerk GmbH - Kempten (AllgäuStrom Klima)
- Stadtwerke Dachau - Dachau (NaturStrom)
- Stadtwerke Karlsruhe - Karlsruhe (NatuR)
- Stadtwerke Mengen - Mengen (Ablachtalstrom)
- Stadtwerke München - München (M-Natur)
- Süwag Energie AG - Frankfurt (SüwagPower Natur)

Weiterhin hat der TÜV SÜD 11 schweizerische, 1 österreichischen und 1 französischen Wasserkraft-Stromtarif zertifiziert.

TÜV Nord zertifizierte Stromanbieter sind u.a.:

- LichtBlick - Hamburg
- EWS - Elektrizitätswerke Schönau - Schönau
- NaturEnergie AG - Grenzach-Wyhlen (NaturEnergie Silber)
- Stadtwerke Düsseldorf - Düsseldorf (Naturrhein-Strom)
- wemio, WEMAG AG - Schwerin

3.2.7 Öko-Strom Label

Die Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA), eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vergibt das Ökostrom Gütezeichen in den Ausführungen "Öko-Strom (regenerativ)" und "Öko-Strom (effektiv)". Ob das neue oder alte Anlagen sind, ist für das Zertifikat weniger relevant. Nach Abschluss eines Überwachungsvertrages überprüfen die Sachverständigen der LGA, ob der angebotene Öko-Strom sich gegenüber den konventionellen Energiequellen aus ökologischer Sicht deutlich hervorhebt.

Dies ist gegeben, wenn der Strom entweder

- aus regenerativen Quellen wie Windkraft, Wasserkraft, Biogas, Sonnenenergie, Geothermie (Öko-Strom, regenerativ) oder
- aus effektiver Kraft-Wärme-Kopplung (Öko-Strom, effektiv) stammt.

Weiterhin müssen die zertifizierten Stromanbieter erkennen lassen, dass entsprechend der Nachfrage ein Ausbau der Versorgung mit Öko-Strom vorgesehen wird (Versorgungssicherheit).

Das "Öko-Strom"-Gütezeichen wird in zwei Ausführungen vergeben:

- **Öko-Strom (regenerativ)** Für dieses Gütezeichen muss die Stromerzeugung vollständig aus erneuerbaren Energien erfolgen. Außerdem wird eine Investition in Neuanlagen auf Basis einer Marktprognose gefordert.
- **Öko-Strom (effektiv)** mindestens 25% der Energiegewinnung stammt aus regenerativen Energiequellen, die restliche Strommenge muss mittels Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt werden. Weiterhin wird eine Investition in Anlagen auf Basis einer Marktprognose verlangt.

Derzeit bieten vier Stromanbieter nach den Kriterien des LGA Labels zertifizierten Ökostrom an:

- N-ERGIE

- Stadtwerke Erlangen AG
- Infra Fürth GmbH
- Stadtwerke Schwabach GmbH

4. Fazit

Herkunftsnachweise (RECS Zertifikate, GoO Zertifikate) sagen als solche lediglich aus, dass eine bestimmte Menge regenerativ erzeugter Strom erzeugt worden ist.

Zertifikate (ok-power Label, GrünerStromLabel, TÜV Zertifikate, Öko-Strom Label) sind kein brauchbares Kriterium im Rahmen von VOL Ausschreibungen:

Teilweise werden die Zertifikate nur erteilt, wenn der Anbieter kein Atomkraftwerk betreibt oder an einem solchen direkt beteiligt ist. (Vgl. Formblatt zur Erst-zertifizierung „GrünerStromLabel“ : „Es wird darüber hinaus versichert, dass das Unternehmen kein Atomkraftwerk betreibt oder an einem solchen direkt beteiligt ist.“)

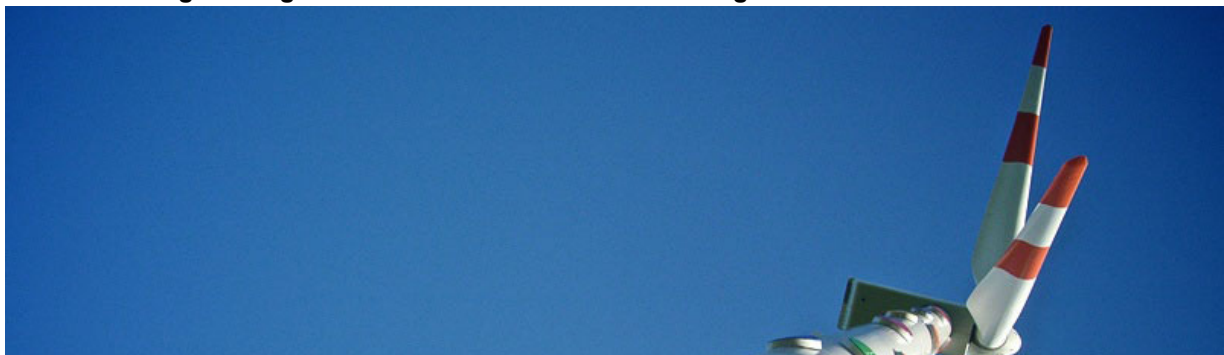
Derartige Vorgaben - die für private Beschaffungen durchaus Sinn machen können – verstoßen, wie oben unter III. 1 ausgeführt, gegen den Vergaberechtsgrundsatz der Diskriminierungsfreiheit und sind vergaberechtlich unzulässig.

Teilweise werden die Zertifikate auch dann erteilt, wenn außer regenerativ erzeugtem Strom KWK Strom aus fossilen Brennstoffen erzeugt wurde (vgl oben: ok-power Label, GrünerStromLabel "Silber", TÜV UE01 und Tüv UE 02). KWK Strom aus fossilen Brennstoffen widerspricht einer vergaberechtlichen Vorgabe „regenerativ erzeugter Strom“.

Wenn man die Kriterienkataloge der Labels durcharbeitet, so ist ferner festzustellen, dass mit dem Zertifikat zwar eine Doppelvermarktung des regenerativ erzeugten Stromes ausgeschlossen wird. Durch Zertifikate kann jedoch nicht sicher gestellt wird, dass der fragliche Ökostrom nicht bereits EEG und/oder KWKG gefördert wurde. Vgl. dazu z.B. Kriterienkatalog des ok-power Labels , dort Punkt 7.2.

Diese Label (Zertifikate) bedeuten nichts anderes, als das geprüft worden ist, dass dieser Strom (ggf. mit weiteren Vorgaben: z.B. die Windkraftanlage darf nicht in einem Schutzgebiet stehen..., es muss weiterer Zubau erfolgen..., etc.) in regenerativen Erzeugungsanlagen erzeugt, ggf. nach den Regeln des EEG (oder KWKG) gefördert / vergütet worden ist und nicht doppelt vermarktet wird. Dieser Strom hat seinen zusätzlichen Nutzen für die Umwelt mit der EEG / KWKG Förderung bezahlt bekommen. Der zusätzliche Nutzen dieses Stromes für die Umwelt wurde von allen (Stromkunden) z.B. mit dem EEG Zuschlag von netto derzeit ca. 3,58 ct/kWh zzgl. EEG Differenzkostenberechnung (ab 01.01.2013 5,277ct/kWh zzgl. EEG Differenzkostenberechnung) zusätzlich vergütet. Der Mehrpreis für diesen zertifizierten Label-Strom ergibt sich u.a. bereits durch die mit der Prüfung (der Label Erteilung) verbundenen Kosten und ggf. der Kosten für die mit dem Zertifikat verbundenen Anlagensubventionierung (z.B. beim „GrünerStromLabel“ 1ct/kWh).

Soweit „Ökostrom“ gewünscht wird, sollte die vergaberechtliche Vorgabe im Rahmen einer VOL Ausschreibung daher gemäß den vorstehenden Ausführungen lauten:





Ökostrom im Sinne dieser Ausschreibung ist Strom, der auf ökologisch vertretbare Weise aus erneuerbaren Energiequellen: Windkraft, Wasserkraft, Photovoltaik, Biogas, Biomasse, Geothermie, oder Solarthermie hergestellt wird und der nicht bereits nach den Regelungen des EEG oder des KWKG (oder in sonstiger Weise) gefördert wurde/wird.

Wenn der Bieter ein Angebot „Ökostrom“ abgibt, muss er zur effektiven Kontrolle der Richtigkeit seiner Angaben und Erklärungen zu den Erzeugungs- bzw. Bezugsquellen des Ökostromes, der für die Belieferung der Abnahmestellen genutzt werden soll abgeben. Der Nachweis des Ausschlusses der Dopplevermarktung ist über das Herkunftsnachweisregister für Ökostrom (HKNR) beim Umweltbundesamt (UBA) zu führen.

Zu den Möglichkeiten und Kosten weitere Einschränkungen vergaberechtlich einwandfrei vorzunehmen vgl. die nachstehenden Ausführungen.

5. Mögliche Modelle und deren Auswirkungen für anstehende Strombezugsausschreibungen:

Für die Ökostrom / kernenergiefreie Beschaffung durch Kommunen ergeben unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen folgende Möglichkeiten:

5.1. Normalstrom ohne weitere Vorgaben

Die preisgünstigste Art der Strombeschaffung im Wege einer VOL Ausschreibung besteht darin keine Gestehungsvorgabe(n) für den Strom machen.

Wenn Sie keine Gestehungsvorgabe für den Strom machen, können Sie mit üblicher kommunaler Abnahmestruktur und den derzeitigen Marktpreisen (Marktpreise ermittelt anhand von diversen von uns durchgeführten Strombezugsausschreibungen von Kommunen und Verbänden im Kalenderjahr 2013/2014) von einem derzeitigen prognostizierten Preis (für die Energie und die vom Bieter zu erbringenden Dienstleistungen



(Handling) zur Versorgung der jeweiligen Abnahmestelle) von netto ca. 3,7 bis 4,5 ct/kWh für Abnahmestellen der Straßenbeleuchtung/Ampelanlagen und ca. 3,8 bis 4,8 ct/kWh für Abnahmestellen SLP und RLM ausgehen.

Modell	„Normalstromausschreibung“
Kriterien:	Auswirkungen
Kosten	+ + + +
Atomstromfrei	- - - -
Echte CO ₂ Bilanz Klimavorteile	o o o o
Neue Anlagen	- - - -
Regionale Erzeugung	- - - -

(Hinweis: CO₂ Emissionsfaktor Strommix 2011: ca. 544 g/kWh CO₂)

5.2. Atomstromfrei ohne weitere Vorgaben

Eine solche Vorgabe ist vergaberechtlich zulässig.

Wenn Sie die Gestehungsvorgabe „kernenergiefreier Strom“ machen, können Sie aufgrund Ihrer Abnahmestruktur und den derzeitigen Marktpreisen (Marktpreise ermittelt anhand von mehreren von uns durchgeführten Strombezugausschreibungen mit der Gestehungsvorgabe „kernenergiefreier Strom“ von Kommunen und Verbänden) von einem derzeitigen prognostizierten Mehrpreis gegenüber „ Normalstrom“ von ca. 0,2 Ct/kWh auszugehen.

Modell	„Kernenergiefreier Strom“
Kriterien:	Auswirkungen
Kosten	o o o o
Atomstromfrei	+ + + +
Echte CO ₂ Bilanz Klimavorteile	- - - -
Neue Anlagen	- - - -
Regionale Erzeugung	- - - -

5.3. Atomstromfrei zzgl. Grenzwert für CO₂

Üblicherweise wird bei der Vorgabe „kernenergiefreier Strom“ von den Bietern Kohlekraftstrom angeboten. Kohlekraftstrom hat produktionsbedingt sehr schlechte CO₂ Werte.

Während der CO₂ Emissionsfaktor für den Strominlandsverbrauch im Jahre 2011 ca. 566 g/kWh betrug, hat der von Lieferanten bei Ausschreibungen mit der Vorgabe „kernenergiefreier Strom“ angebotene Kohlekraftstrom i.d.R. über 900 g/kWh CO₂ Emission.

Dieses könnte man mit einer zusätzlichen Vorgabe „maximaler Co2 Emissionsfaktor 500 g/kWh CO₂“ verhindern. Mit Strom aus Kohlekraftwerken lässt sich dieser Grenzwert nicht erreichen. Der Grenzwert wäre jedoch z.B. mit Strom aus Gaskraftwerken erreichbar, dort entstehen z.B. je erzeugter kWh Strom zwischen 398 bis 540 g/kWh CO₂ Emission.

Im Durchschnitt ist bei der Vorgabe „kernenergiefreier Strom“ i.v.m. der Vorgabe „maximaler CO₂ Emissionsfaktor Strommix ca. 400 g/kWh CO₂“ von einem Mehrpreis gegenüber „Normalstrom“ von ca. 0,2 Ct/kWh bis 0,3 Ct/kWh auszugehen.

Modell	„Kernenergiefreier Strom mit einem vorgegeben Grenzwert (z.B.) 400 g/kWh CO ₂ “
Kriterien:	Auswirkungen
Kosten	o o - -
Atomstromfrei	+ + + +
Echte CO ₂ Bilanz Klimavorteile	o o o o
Neue Anlagen	- - - -
Regionale Erzeugung	- - - -

5.4. Ökostrom ohne weitere Vorgaben

Ferner besteht die Möglichkeit, eine Stromausschreibung mit der Vorgabe „Ökostrom“ durchzuführen.

Ökostrom im Sinne dieser Ausschreibung wäre Strom, der auf ökologisch vertretbare Weise aus erneuerbaren Energiequellen: Windkraft, Wasserkraft, Photovoltaik, Biogas, Biomasse, Geothermie, oder Solarthermie hergestellt wird und der nicht bereits nach den Regelungen des EEG oder des KWKG oder sonstiger Regelungen gefördert wurde/wird.

Soweit Sie keine weiteren Einschränkungen machen und Sie diese Vorgaben anhand von bestimmten, vom Anbieter / Lieferanten zu gebenden Erläuterungen und Versicherungen selbst kontrollieren (statt von vorn herein Wirtschaftsprüfer Testate etc. zu fordern), dann bedeutet diese Vorgabe, die sicherstellt, dass die ausschreibende Stelle im Rahmen der Ausschreibung nicht geförderten Ökostrom erhält (vom Lieferanten mengengleich eingestellt) einen prognostizierten



Mehrpreis gegenüber „Normalstrom“ von netto ca. 0,1 bis 0,3 ct/kWh. Dieser Wert basiert auf den Erkenntnissen aus über 30 von uns in den Jahren 2011 bis 2014 durchgeführten entsprechenden Ausschreibungen.

Modell	„Ökostrom ohne weitere Vorgaben“
Kriterien:	Auswirkungen
Kosten	o o - -
Atomstromfrei	+ + + +
Echte CO ₂ Bilanz Klimavorteile	+ + o o
Neue Anlagen	- - - -
Regionale Erzeugung	- - - -

5.5. Ökostrom mit weiteren Vorgaben

5.5.1. Ausschluss von RECS – / GoO Zertifikaten

Im Rahmen von Ökostromausschreibungen sind weitere Vorgaben rechtlich zulässig. Wenn die ausschreibende Stelle im Rahmen der Ausschreibung zusätzlich zu der vorstehenden Vorgabe gemäß 5.4. vorgibt:

"RECS –Zertifikate / GoO –Zertifikate sind dabei ausgeschlossen" bedeutet das folgendes:

Der einfachste Weg, Ökostrom kostengünstig anzubieten, gestaltet sich wie folgt: Der Lieferant, produziert selbst nur Normalstrom oder kauft Strom an der Börse (z.B. EEX). Für die Belieferung der Abnahmestellen der ausschreibenden Stelle tauscht er seinen „Normalstrom“ gegen „Ökostrom“ mit einem anderen Anbieter/ Produzenten, der nicht geförderten „Ökostrom“ produziert (z.B. Wasserkraftstrom in Norwegen) und für diesen Strom ein sog. RECS –Zertifikat oder GoO – Zertifikat hat, das belegt, dass er diese Menge an „Ökostrom“ produziert und keinem andern verkauft hat.

Soweit die ausschreibende Stelle im Rahmen der Ausschreibung neben der Vorgabe „Ökostrom“ und dem Ausschluss von RECS –Zertifikaten / GoO Zertifikaten keine weiteren Einschränkungen macht und sie diese Vorgaben anhand von bestimmten vom Anbieter / Lieferanten zu gebenden Erläuterungen und Versicherungen selbst kontrolliert (statt von vorn herein irgendwelche WP Testate etc. zu fordern) dann bedeuten diese Vorgaben, die sicherstellen, dass die ausschreibende Stelle im Rahmen der Ausschreibung nicht geförderten „Ökostrom“ erhält (der vom Lieferanten mengengleich in den Bilanzkreis eingestellt wird), einen prognostizierten Mehrpreis von netto ca. 0,5 bis 1,0 ct/kWh

Wenn Sie RECS –Zertifikate/ GoO Zertifikate ausschließen, bedeutet das aber ggf. lediglich, dass der Lieferant dann z.B. nicht geförderten Wasserkraftstrom von einem Dritten kauft (ggf. auch mit ihm eine entsprechende Liefermenge „Normalstrom“ tauscht) und von dem Dritten eine Bescheinigung (statt eines RECS –Zertifikates) erhält, dass z.B. ungeförderter Wasserkraftstrom etc. in der benötigten Menge in den Bilanzkreis eingestellt wird.

Mit anderen Worten: Sie zahlen den doppelten Aufpreis gegenüber vorstehend 5.4. erreichen aber auch nicht mehr.

Modell	„Ökostrom ohne weitere Vorgaben“
Kriterien:	Auswirkungen
Kosten	- - - -
Atomstromfrei	+ + + +
Echte CO ₂ Bilanz Klimavorteile	+ + o o
Neue Anlagen	- - - -
Regionale Erzeugung	- - - -

5.5.2. Nur regionale Anlagen; nur bestimmte Anlagen (z.B. nur Solarstrom); nur neue Anlagen; etc

Darüber hinaus wird vereinzelt erwogen weitere einschränkende Vorgaben bis hin zu der Forderung: Der in Bilanzkreis zur Belieferung der Abnahmestellen eingestellte Strom darf nur aus Solaranlagen , errichtet ab xy und im Umkreis von z km belegen, erzeugt werden.

Wenn Sie bei solchen Vorgaben überhaupt Angebote erhalten, beträgt der Mehrpreis dafür bis zu 30 ct/kWh.

Begründung: Der Solarenergieerzeuger erhält über EEG eine Vergütung von bislang z.B. 30 ct/ kWh. (Anlage 2019 ans Netz gegangen: Vergütungssatz 43,01 ct/kWh; Anlage 2010 ans Netz gegangen: Vergütungssatz 39,14 ct/kWh; Anlage 2011 ans Netz gegangen: Vergütungssatz 28,74 ct/kWh). Wenn er diese Vergütung nicht mehr über EEG erhält, will er den gleichen Betrag (oder mehr) von Ihrem Lieferanten. Mehrpreis für Sie somit gegenüber „Normalstrom“ von ca. 25 ct/kWh (30 ct/ kWh Vergütung Solarstrom minus ersparte Vergütung für „Normalstrom“ 5 ct/ kWh) zzgl. Nachweiskosten und Aufwand für den Lieferanten.

Auch bei dem Fall ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Lieferant dann seine überschüssige Menge „Normalstrom“ nicht doch anderweitig verkauft oder tauscht.

Zudem ergeben sich z. B bei örtlichen Vorgaben hinsichtlich der Erzeugung vergaberechtliche Probleme:

Umwelt ist nicht lokal sondern global. Es findet ein regelmäßiger Austausch der Medien Luft, Wasser etc. statt, der sich nicht auf ein Gemeindegebiet oder das Gebiet eines Landkreises / Landes beschränken lässt. Für die Umwelt ist der Nutzen genauso groß, wenn der Ökostrom im LK XY oder in Nordfriesland, oder 1 km weiter in Dänemark etc. produziert wird.

Deutlicher wird dieser Ansatz noch bei Wasserkraftwerken: Ob der Strom in einen französischen Wasserkraftwerk am Rhein oder ein paar Kilometer weiter flussabwärts in einem deutschen Kraftwerk produziert wird, ist für die Umwelt relativ gleichgültig.

Örtliche Gestehungsvorgaben sind damit vergaberechtlich problematisch.

Modell	„Ökostrom mit weiteren Vorgaben“
Kriterien:	Auswirkungen
Kosten	- - - - bis - - - - - - - - - - -
Atomstromfrei	+ + + +
Echte CO ₂ Bilanz Klimavorteile	+ + oo bis + + + +
Neue Anlagen	- - - - bis + + + +
Regionale Erzeugung	- - - - bis + + + +

6. Stufenmodell Eigenanlagen

Neben / ergänzend zu allen vorstehend unter 5.1. bis 5.5. dargestellten Modellen ist es rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll, eigene Modelle / Programme zum Ausbau von Eigenerzeugungsanlagen und / oder energetischen Sanierung der eigenen Liegenschaften zu beschließen.

Beispiel:

Zu dem Modell 5. 1 oder 5. 2 oder 5.3 oder 5.4 etc. wird ein eigener Fond eingerichtet. In den Fond werden jährlich für jede verbrauchte kWh Strom ein Betrag von z.B. 1 ct/kWh eingelegt. Aus dem Fond werden auf geeigneten eigenen Liegenschaften Solaranlagen etc. errichtet. Konventionelle Heizzentralen werden mit BHKWs ausgerüstet etc. Bei den heutigen und kommenden Strompreise sind diese Anlagen schon heute bei Eigenverbrauch rentabel.

Modell	„Stufenmodell Eigenanlagen“
Kriterien:	Auswirkungen
Kosten	o o o o bis + + + +
Atomstromfrei	+ + + +
Echte CO ₂ Bilanz Klimavorteile	+ + + +
Neue Anlagen	+ + + +
Regionale Erzeugung	+ + + +

Verfasser und Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Abs. 2 RStV: :

Rechtsanwalt Carsten Menking





Rechtsanwaltskanzlei Menking

Arnumer Kirchstraße 2

30966 Hemmingen

www.kanzlei-hannover.de

154010